Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 159 Bgld. JagdG 2017 Anwendungsbereich

Bgld. JagdG 2017 - Burgenländisches Jagdgesetz 2017

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.07.2024

Die Ausübung des Eigenjagdrechtes und die Pachtung von Jagdeinschlüssen § 34 Abs. 3) durch die Gemeinde erfolgt im eigenen Wirkungsbereich.

In Kraft seit 01.05.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at